



# HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.05.2020**

**Finanzielle Zuwendungen an den Ring der politischen Jugend (RPJ)**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der Ring der politischen Jugend (RPJ) ist ein mit öffentlichen Mitteln geförderter Zusammenschluss der Jugendverbände der im Bundestag vertretenen politischen Parteien. Ausgenommen hiervon ist die Jugendorganisation der PDS bzw. der LINKEN, die nicht im RPJ vertreten ist. Im Zuge einer Klage dieser Jugendorganisation gegen diese Ausgrenzung stellte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 14. März 2012 (OVG 6 B 19.11) fest, dass der Förderung von Jugendorganisationen der Parteien die Rechtsgrundlage fehlt. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass nach der Wesentlichkeitstheorie die Zuwendungen an Jugendorganisationen ohne gesetzliche Grundlage unzulässig ist, da der Staat durch die Subventionierungen Einfluss auf den Prozess der politischen Willensbildung nimmt und dadurch in das staatliche Neutralitätsgebot eingreift, womit die politische Chancengleichheit beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung reagierte auf dieses Urteil mit einer Ergänzung des SGB VIII und fügte dem bestehenden § 83 einen Satz hinzu, mit dem „überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit“ eine Förderung ermöglicht wird. Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Bt.-Drs. 18/700) wurde die Förderung nach § 83 SGB VIII erstmals etatisiert. Für das Haushaltsjahr 2014 wurden hierfür insgesamt 1,275 Mio. € bereitgestellt.

Ungeachtet der zitierten Rechtsprechung und der entsprechenden Gesetzesänderung durch den Bundestag wird der RPJ seit vielen Jahren auch durch die Stadt Frankfurt finanziell unterstützt. Die Haushaltsmittel wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt 1994 in Höhe von seinerzeit 52.000 DM eingestellt und kamen seither nach einem durch den RPJ jährlich verabschiedeten und der Verwaltung des Jugendamtes vorgelegten Verteilerschlüssel an die Jugendverbände der einzelnen Parteien zur Auszahlung. Seit 2004 beträgt der zu verteilende Zuschuss 25.258 €, der sich folgendermaßen aufteilt: Junge Union 10.482,07 €, Jungsozialisten 9.850,62 €, Junge Liberale 3.788,70 € und Grüne Jugend 1.136,61 €.

Als Rechtsgrundlage für diese Auszahlung kommt der neu geschaffene § 83 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nicht in Betracht, da die Jugendorganisation einer Partei, deren Aktionsradius auf das Stadtgebiet Frankfurt beschränkt ist, naturgemäß nicht überregional tätig sein kann. Der Magistrat der Stadt Frankfurt hat hierzu ausgeführt, dass auf Landesebene keine gesetzliche Grundlage besteht und die Finanzierung der Mitgliedsverbände im RPJ über Zuschüsse „ihre formale Grundlage im Haushaltsplan der Stadt Frankfurt“ hat. Die Bereitstellung des Budgets sei damit das Ergebnis politischer Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung – wie vom Magistrat der Stadt Frankfurt ausgeführt – den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung als hinreichende Rechtsgrundlage für die Gewährung finanzieller Zuwendungen an den RPJ – insbesondere vor dem Hintergrund des zitierten Urteils des OVG Berlin-Brandenburg und der bundesgesetzlichen Regelung des § 83 Abs. 1 S. 2 SGB VIII?
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: aus welchen Gründen hat die Landesregierung als zuständige Kommunalaufsicht die entsprechenden Haushaltspläne der Stadt Frankfurt genehmigt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung erachtet den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main über den Haushaltsplan sowie das im Haushaltsplan berücksichtigte Budget für Zuwendungen an den Ring der politischen Jugend (RPJ) als ausreichend an.

Die Zuwendungen an den RPJ sind von der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Allzuständigkeit sowie der kommunalen Finanzhoheit gem. Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 137 Abs. 3 der Hessischen Landesverfassung umfasst. Die Kommunen haben das Recht, (im Rahmen der Bundesgesetze und Landesgesetze) alle örtlichen Angelegenheiten unter demokratischer Mitwirkung der Bürgerschaft eigenverantwortlich zu regeln. Dies umfasst alle Angelegenheiten und

Belange, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und Zusammenwohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen (BVerfGE 789, 127, 151 f.) Darunter fallen u.a. die Förderung der örtlichen Vereinslandschaft, die Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden und die kommunale und freie Jugendbildung. Der RPJ fungiert als örtlich tätiger Akteur auf diesem Gebiet. Die Stadt Frankfurt am Main gewährt Mittel zweckgebunden für die Vermittlung demokratischer Werte im Jugendbereich, Veranstaltungen zur politischen Bildung, Jugendfeste und dafür notwendige Materialausgaben. Zur Nachverfolgung dieser Mittel lässt sich die Stadt Frankfurt am Main Verwendungsnachweise vorlegen, die ausschließen sollen, dass eine Mittelverwendung für Wahlkampfzwecke erfolgt.

Auch wenn Überschneidungen mit der parteipolitischen Arbeit der im Ring vereinigten Jugendorganisationen nicht gänzlich zu trennen sind, steht auf kommunaler Ebene nicht die Parteiförderung, sondern die Förderung der Jugendarbeit in Vordergrund.

Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg befasst sich hingegen mit der Vergabe von Zuwendungen durch ein Bundesministerium und die damit einhergehende juristische Auslegungsfrage, ob eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage des Bundes für Förderungen des RPJ mit Blick auf die Zuständigkeiten der Länder besteht. Diese verfassungsrechtliche Zuständigkeitsfrage besteht auf der kommunalen Ebene ebenso wenig wie eine notwendige Abgrenzung zum Parteiengesetz. Solange die Förderung des RPJ auf die Jugendarbeit im Bereich der Stadt Frankfurt am Main ausgerichtet ist und nicht darüber hinausreicht, ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ausreichend. Eine weitergehende Beschäftigung mit dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg ist auch vor dem Hintergrund obsolet, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 06. August 2013 das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg sowie des VG Berlin in dieser Sache für wirkungslos erklärt hat. Es existiert damit keine (oberinstanzliche) Rechtsprechung, die die Kommunalaufsicht bei der Genehmigung zu berücksichtigen hätte.

Im Rahmen der zu genehmigenden Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt am Main bildeten die Zuwendungen an den RPJ deshalb kein Rechtshindernis, das einer Genehmigung entgegenstand. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe der Zuwendung. Es handelt sich bei den Zuwendungen an den RPJ um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe, bei der die Stadt Frankfurt am Main über das Ob und Wie der Mittelverwendung entscheiden kann, ohne – wie im pflichtigen Aufgabenbereich – an konkrete landesgesetzliche oder bundesgesetzliche Vorgaben gebunden zu sein. In Ausübung ihrer Finanzhoheit kann die Stadt die notwendigen Mittel für die Aufgabenerfüllung im Haushaltsplan einstellen. Bezogen auf das gesamte Haushaltsvolumen der Stadt stellten die jährlichen Mittel von 25.258 € einen geringen Posten dar, der für die kommunale Finanzaufsicht keinen Anlass bot, mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt nachzufragen oder Hinweise an die Stadt zu geben.

Frage 3. Gibt es neben der Stadt Frankfurt andere hessische Kommunen bzw. Kreise, die dem RPJ finanzielle Zuschüsse gewähren?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Welche sind dies und in welcher Höhe wurden diese Zuschüsse im Jahr 2019 gewährt?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wie in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, handelt es sich bei Zuwendungen an den RPJ auf kommunaler Ebene um freiwillige Leistungen der Städte und Gemeinden, die in Bezug auf das Haushaltsvolumen regelmäßig einen sehr geringen Umfang ausmachen dürften. Es besteht deshalb kein Berichtswesen für diese Zuwendungen. Daher besitzt die Landesregierung keine Daten darüber, ob und welche sonstigen Kommunen noch Zuwendungen an den RPJ leisten.

Frage 5. Gewährt das Land Hessen dem RPJ finanzielle Zuschüsse?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: In welcher Höhe?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen gewährt über die Hessische Lotterieverwaltung dem RPJ gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Glücksspielgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sogenannte Destinatärzahlungen aus den Spieleinsätzen der Hessischen Lotterieverwaltung. Der RPJ hat bis einschl. 2008 einen Betrag von 559.000 € pro Jahr erhalten. In den Jahren 2009 bis 2019 wurden – im Rahmen der Anpassung der Zahlungen an alle Destinatäre – 619.000 € pro Jahr gezahlt. Ab dem Jahr 2020 wurde der Betrag im Rahmen der Anpassung aller Destinatärzahlungen auf 680.900 € pro Jahr erhöht.